

Gemeindrätthe, in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, und soll, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in allen Gemeinden verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

---

Beschluß vom 12ten Merz 1807, betreffend die Aufsicht über die Communications- und Nebenstraßen.

---

Da der Bericht gefallen, daß den mit der Oberaufsicht der Communications- und Nebenstraßen beauftragten Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, noch keine Stelle angewiesen seye, an welche sie sich in wichtigen Fällen, und bey den öftern Anständen und Verwicklungen, um kräftige und wirksame Unterstützung zu wenden haben, und die Execution ihrer dießfälligen Befehle meistens nur mit Mühe, Zeitverlust und auf Umwegen erzielt werden könne, — so wurde nöthig erachtet, das bisanhin nur mit der Aufsicht der eigentlichen Heer- und Landstraßen beauftragte Weg- und Straßendepartement, für die Zukunft als diejenige Behörde aufzustellen, an welche sich die Herren Statthalter in vorbenannten Fällen zu

wenden, und von derselben Rath und kräftige Unterstützung zu erhalten haben; als worvon der Finanz-Commission zu Handen des Weg- und Straßendepartement, und den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern durch unmittelbare Zustellung der gegenwärtigen Erkenntnuß, Notiz zu geben ist.

---

Unterm 25. Merz 1807. erlassene Erläuterung des Formulars erneuerter Einzugsinstrumente, in Bezug auf die Altersbestimmungen von Söhnen, deren Väter sich in Gemeinden als Bürger einzukaufen.

---

In Genehmigung des, von der Commission des Innern hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, wurde beschlossen:

Da es sich bey verschiedenen Anlässen gezeigt, daß der 2te S. des, unterm 8ten Aprill v. J. aufgestellten allgemeinen Formulars erneuerter Einzugsinstrumente, welcher festsetzt, daß minorene Söhne mit dem Vater in das Bürgerrecht unentgeltlich, majorene unverheyrathete Söhne gegen die Hälfte des gesetzlichen Einzugs, und